STATEMENT.
OF THE HAMBURGH
INSTITUTION
TO 1797
LIFE
&
FIRE

H. K.
27,425/3

HAMBURG. Versorgungs-Anstalt.

72884 (2)

Anordnung

der in der

Kayſ. freyen Reichs-Stadt Hamburg

errichteten

allgemeinen

Verſorgungs-Anſtalt.

Zwote Auflage.

Mit verbeſſerten und vermehrten Tabellen.

Hamburg,
gedruckt bey Gottlieb Friedrich Schniebes.
1779.

Decretum confirmatorium amplissimi Senatus.

Auf abermals verlesene Supplication der Directorum und Deputirten der allgemeinen Versorgungs-Anstalt, decretiret E. E. Rath: daß die von den Supplicantibus sub rubro **Anordnung der in der kayserlichen freyen Reichsstadt Hamburg errichteten allgemeinen Versorgungs-Anstalt** übergebene Articul einer neuen Wittwen- und Versorgungs-Anstalt, so wie solche in Senatu verlesen und approbiret worden, zu confirmiren. In Ansehung des übrigen Gesuchs der Supplicanten wird demselben so weit gewillfahret, daß selbige wegen gebetener Placirung der zu beleg enden Capitalien zu 3 pro Centum Banco von Banco jährlicher Zinsen, unter vorgeschriebener Bedingung, an löbliche Cämmerey zu verweisen, daß die Gelder dieses Instituts von Arresten und Bekümmernissen zu eximiren; daß die Cassa desselben in Ansehung der Forderungen, welche sie wider Vermuthen an einem ihrer Directorum haben mögte, eines gleichen Vorzugs mit andern piis corporibus genieße; und daß die gebetene Beybehaltung der bisherigen Herren Commissariorum noch auf zwey Jahr, von jetzo an gerechnet, zugestanden werde, nach deren Ablaufe aber eo ipso dieses Institut dem löblichen Wedde-Departement zu unterordnen sey.

Decretum in Senatu Hamburgensi, Veneris, d. 4 Septembris, 1778.

N. Matsen, Dr.

WELLCOME HISTORICAL MEDICAL LIBRARY

Da ein Hochedler und Hochweiser Rath dieser Stadt die von den Vorstehern der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe im Jahr 1777 zur geneigten Prüfung und obrigkeitlichen Bestätigung ehrerbietigst eingereichte Anordnung einer hiesigen **allgemeinen Versorgungs-Anstalt** im abgewichenen Jahr genehmiget, auch mit Zustimmung Erbgesessener Bürgerschaft, sowohl die sichere Belegung des Capitals auf hiesiger Cämmerey zu bestimmten Zinsen und Bedingungen, als auch einige sonstige Vorrechte dieses Instituts zugestanden hat; so wird hiemit bey dieser zwoten Auflage, der schon damals publicirte Plan, nebst den verbesserten und vermehrten Tabellen dem Publico aufs neue vorgelegt.

Die ausgebreiteten Aussichten über verschiedene Bedürfnisse, an deren Erleichterung dem Staate sowohl als einzelnen Personen gelegen ist, und die nach jedem Zwecke bequem gewählten Wege denselben zu Hülfe zu kommen, werden von selbst in die Augen fallen.

Die hier vorgelegten Tabellen sind nach den Grundgesetzen der grösten Mathematicker entworfen, und insbesondere nach Vergleichung der zuverlässigsten Mortalitäts-Tabellen des des Parcieux und Süßmilchs berechnet worden. Um die Anwendung dieser Rechnung desto augenscheinlicher zu bestätigen, hat man sich die Mühe gegeben, verschiedene bekannte Reihen bereits sämmtlich verstorbener Personen aufzusuchen, und nach deren Lebensjahren den Erfolg der Beyträge und Pensionen zu schätzen, davon der Königl. Dänische Stifts-Amtmann und Herzogl. Holstein-Oldenburgische Landvoigt Herr **Oeder**, welchem wir unsern Entwurf zu danken haben, im deutschen Musäum, im Monat April 1779 einige Nachricht und Berechnung geliefert hat. Da bey dieser Anstalt kein Vortheil gesuchet wird, ausser demjenigen, welcher den Interessenten zu Theile fällt; so wird diesen Erfahrungen zufolge nunmehro die Erkaufung der Leibrenten wohlfeiler bestimmt: es musten aber auch die Beyträge für die abhängenden Pensionen theurer als nach der ehmaligen Schätzung ausfallen, und einige Fälle, welche am Ende nach den Tabellen angeführt sind, genauer bestimmt werden, welches diejenigen, denen an würklicher Sicherheit gelegen ist, nicht befremden wird, zumal da diese Rechnung in den Hauptsachen, und so viel man bey der von verschiedenen Männern ausgearbeiteten Berechnung von Wahrscheinlichkeiten verlangen kann, auch mit des Herrn Senators und Kammerarius Kritters Schätzung übereinstimmt. Daneben müssen wir melden, daß gegenwärtige Ta-

bellen von einem hiesigen Mathematicker, Herrn von Drakeln, mit seinen zu ähnlichem Zwecke vorher zu seinem Vergnügen berechneten Tabellen verglichen, und durch dessen freywillige Bemühung erweitert worden sind. So ist bey der zwoten Classe hinzugekommen, daß auch auf dreyer Personen Leben eine Leibrente erkauft werden kann. Bey der vierten Classe ist nicht allein in der Tabelle auf Capital-Fuß die Grösse, zu welcher eine nach der ersten Classe erkaufte Leibrente, die nicht gleich gehoben werden soll, nach jeden 5 Jahr Ruhe, anwächst, für alle Alter schon im voraus bestimmt; sondern auch eine Tabelle auf Contributions-Fuß hinzugethan, um zugleich denenjenigen Personen, welche ihres Standes halber nach den §. 73 und 86 der Anordnung sich in der 6ten und 7ten Classe nicht einkaufen können, die gewünschte Bequemlichkeit zu verschaffen, daß sie sich oder andern auch allmählig mittelst halbjähriger Beyträge, eine künftige lebenswährige Leibrente erwerben können. In der 5ten Tabelle ist der Contributions-Fuß durchgängig bis zum 70ten Jahre des Versorgers beygefügt (obgleich derselbe gewöhnlicher Weise nur bis zum 50ten Jahre Statt findet) um künftig ausserordentliche Fälle richtig bestimmen zu können. Der Capital-Fuß ist für Pensionisten Alter 53 Jahr u. s. f. bis zum 85ten Jahr des Versorgers fortgesetzet worden. Eben so ist auch in der 6ten Tabelle zur Waysen-Classe der halbjährige Beytrag vollständig neben dem Capital-Fuß angegeben, und überdem noch eine Tabelle, welche zur Braut- oder Aussteuer-Classe dienen kann, hinzugekommen. In der Tabelle zur Ersparungs-Classe ist nunmehr deutlich ausgedruckt, wie viel künftig in jedem Termine für die obenstehende Einschuß-Summen zurück bezahlt werde, und zuletzt sind noch Anweisungen zum Gebrauche der 2ten und 3ten Tabelle für die Zwischen-Jahre ausführlicher als unmittelbar nach den Tabellen geschehen konnte, beygefügt worden. Im Abdrucke ist besondere Sorgfalt angewandt, um Fehler, die man sonst bey einem Werke von so großen Umfange vermuthen möchte, zu verhüten. Wenn sich endlich in der Ausführung künftig noch einige Abweichungen zeigen sollten, die doch nur Kleinigkeiten betreffen können, so kann doch dieses niemanden das Zutrauen zu dieser Anstalt benehmen, da von Zeit zu Zeit das Risico der Casse nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Tabellen verfertiget sind, berechnet, mit dem würklichen Zustande der Casse verglichen, und öffentlich bekannt gemacht werden soll, dadurch also jede nur im geringsten besorgliche Abweichung von der Bilanz sogleich entdecket und verbessert werden kann, niemals aber ein solcher Verfall, als sich bey andern Cassen, die im ungewissen einige Jahre lang fortgefahren sind, eräugnet hat, zu befürchten ist.

Tit. I.

Von der Einrichtung dieser allgemeinen Versorgungs-Anstalt.

§. 1.

Zu Mitgliedern der in der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Hamburg errichteten allgemeinen Versorgungs-Anstalt werden nicht allein hiesige Bürger und Einwohner, sondern auch Fremde angenommen; welche aber in allen Angelegenheiten dieser Anstalt das Forum der hiesigen Obrigkeit anerkennen, und sich sowohl als die Hamburger selbst, dem bereitesten ausser-gerichtlichen Erkenntnisse dadurch unterwerfen, daß sie durch ihre Unterschrift dieser Versorgungs-Anstalt als Mitglieder beytreten.

§. 2.

Der ganze Fond der Anstalt wird auf Hamburger Banco festgesetzet, und dieses ist bey allen Einnahmen sowohl als Ausgaben der Casse (nur die 9te und 10te Classe ausgenommen) zu verstehen. Damit jedoch denjenigen Contribuenten und Pensionisten geholfen werden könne, welche lieber in groben couranten Gelde, oder in Louis d'or, oder Neuen $\frac{2}{3}$ Stücken nach dem Leipziger Fuß, bezahlen oder empfangen wollen, so wird bey jedem Termin öffentlich bekannt gemacht werden, zu welchem Agio vorbenante Münzsorten empfangen oder ausbezahlet werden sollen.

§. 3.

Ein jeder welcher für sich selbst oder eine andere Person eine Pension oder Leibrente von 100 Rthlr. Banco, jedoch in einer Classe, bey dieser Casse versi-

chert hat, erhält dadurch eine Stimme, und solches ist die geringste Summe, welche zu einer Stimme berechtigt. Wer aber volle 200 Rthlr. erkauft hat, erhält 2 Stimmen, und so für jede 100 Rthlr. noch eine Stimme mehr, so daß derjenige, welcher 400 Rthlr. Banco, als die höchste zu erkaufende Pension, versichert hat, 4 Stimmen führet; jedoch wird dazu allemahl die persönliche Gegenwart erfordert, und es werden keine Gevollmächtigte angenommen.

§. 4.

Fremde Interessenten werden zur Stimmführung unter denselben Bedingungen zugelassen.

§. 5.

Der Termin zur Aufnahme der Mitglieder wird für das erstemahl im November-Monat dieses Jahres, und fürs Künftige alle halbe Jahr, nämlich im Anfange des Februars und Augusts festgesetzt.

Die Gesellschaft versammlet sich ordentlicher Weise alle halbe Jahr, in den darauf folgenden Monaten, nämlich am ersten Montage in den Monaten März und September, da ihr dann der Zustand der Casse vorgelegt wird. Ausserordentliche Zusammenkünfte werden von der Direction, den Umständen gemäß, berufen.

§. 6.

Diejenigen, welche als Interessenten aufgenommen werden wollen, melden sich in dem Verwaltungs-Comtoir 4 Wochen vor dem Termin mit ihren Bescheinigungen, erhalten innerhalb 14 Tagen Bescheid, stellen sich, wenn es erfordert wird, persönlich ein, und empfangen in Termino den Beweis ihrer Aufnahme.

§. 7.

In den nächsten 14 Tagen vor dem Termin, nämlich in der letzten Hälfte der Monate Januar und Julius werden alle Zahlungen in die Casse angenommen.

§. 8.

In den nächsten 14 Tagen nach dem Termin, nämlich in der ersten Hälfte der Monate Februar und August, geschehen alle Zahlungen aus der Casse.

§. 9.

Die Pension, wird von dem der sie erkauft, Portionsweise, bis zu 40 Portionen (als der höchsten Pension, deren Einkaufung oder Genuß einem und demselben

den Versorger in ein und derselben Classe verstattet wird) bestimmt; jedoch kann eine anfänglich geringere Pension allmählig bis zur höchsten erhöhet werden. Es werden aber bey jeder solcher Erhöhung der Pensionist und sein Versorger, wenn es ein abhängender Pensionist ist, als neue Interessenten angesehen, deren Einschuß oder Contribution sammt andern Obliegenheiten sich nach den Jahren richten, die sie bey solcher Erhöhung erreicht haben, und dabey namentlich auch ein neuer Beweis der Gesundheit des Versorgers erfordert wird.

§. 10.

Bey Bestimmung des Alters aufzunehmender Personen, der eventuellen Pensionisten oder Versorger, werden die über das letzte vollendete Jahr überschiessende Monate, wenn ihrer weniger als 6 sind, nicht gerechnet, 6 Monate aber und darüber werden für ein volles Jahr gerechnet.

§. 11.

Fremde, welche Mitglieder dieser Versorgungs-Anstalt werden wollen, können sich durch einen Mandatarium dazu vorschlagen lassen, der aber, wenn er nicht Interessent, doch wenigstens der Stadt Jurisdiction unterworfen seyn muß; doch bleibet es der Direction unbenommen, die persöhnliche Gegenwart desjenigen zu verlangen, der aufgenommen zu werden begehret. Dem Buchhalter wird nicht verstattet, dergleichen Mandatum zu übernehmen.

§. 12.

In allen Fällen muß bey der Aufnahme eines eventuellen Pensionisten sein Alter, und wenn es ein abhängender Pensionist ist, zugleich des Versorgers Alter, durch einen Taufschein, oder, wenn selbiger nicht zu haben ist, (welches gehörig attestiret werden muß) durch andere Wege gültig bescheiniget oder erwiesen werden.

§. 13.

Bey der Aufnahme eines abhängenden Pensionisten muß die Gesundheit des Versorgers bewiesen werden, und dazu wird folgendes erfordert: Erstens, das Zeugniß eines wegen seiner Geschicklichkeit bekannten Medici, welches derselbe an Eydesstatt ausstellen, und des Innhalts seyn muß:

Daß N. N. und dessen Leibes- und Gesundheits-Zustand mir wohl bekannt, und ich also im Stande sey, zu versichern, daß selbiger gegenwärtig

nicht krank noch bettlägerig, auch mit keiner Schwachheit die ein baldiges Absterben befürchten lässet, als Schwindsucht, Blutspeyen, Krebs, Wassersucht, Schlagflüsse, und dergleichen behaftet, sondern sich, so viel aus allen Umständen zu ersehen, bey guter Gesundheit und Kräften, seinen Jahren gemäß, und im Stande befinde, die ihm obliegende Geschäfte zu verrichten, auch daß er in dem letztverwichenen ganzen Jahre keine Krankheit ausgestanden habe, von welcher bedenkliche Folgen zu erwarten wären; solches wird hiemit von mir unterschriebenen Arzte an Eydesstatt bescheiniget.

(L. S.) N. den

§. 14.

Zweytens muß ein solches Zeugniß des Arztes von 4 dem Pensionisten, wie auch dem Versorger nicht nahe verwandten Zeugen, die, wo möglich, Mitinteressenten dieser allgemeinen Versorgungs-Anstalt sind, durch folgende Versicherung auch an Eydesstatt bestärket werden:

Daß N. N. uns wohl bekannt sey, und wir nichts mit dem Zeugnisse des Arztes streitendes in Erfahrung gebracht haben, solches bezeugen wir hiemit an Eydesstatt mit eigenhändiger Unterschrift.

§. 15.

Drittens muß dem Gesundheits-Schein vom Arzte, und dem Zeugen-Atteste, ein obrigkeitliches, oder wenigstens notarialisches Zeugniß beygefügt seyn, dahin lautend:

Daß sämmtliche Attestantes, wohlbekannte glaubwürdige Personen, ihre Namen eigenhändig unterschrieben haben, und daß keiner von den Zeugen ein Vater, Schwiegervater, Sohn, Schwiegersohn, Bruder, Schwager, Oheim, Bruders- oder Schwestersohn, weder des Pensionisten noch des Versorgers sey.

Bey denen hier in Hamburg gegenwärtigen Personen kann die Unterzeichnung der Zeugen entweder in Gegenwart des beeydigten Buchhalters der Anstalt, im Verwaltungs-Comtoir, oder eines Notarii geschehen.

§. 16.

Sollte es bey einem aufgenommenen Interessenten in der Folge, es sey zu welcher Zeit es wolle, sich offenbaren, und erweißlich dargethan werden, daß er bey Bescheinigung des Alters oder der Gesundheit ein Falsum begangen habe, so wird er mit Ausschließung aus der Anstalt, und dem Verluste sowohl seines Einschusses oder seiner Beyträge, als auch der versicherten Pension bestrafet.

§. 17.

Die Gesundheits-Scheine der in Hamburg oder auf ein paar Meilen in der Nähe anwesenden Personen, müssen nicht länger als 8 Tage vor der Anmeldung zur Aufnahme ausgestellt seyn und wenn ein solcher Versorger, dessen Gesundheit bewiesen werden soll, ein entfernter Auswärtiger ist, so müssen doch immer sothane Atteste so neu als möglich seyn, welches der Beurtheilung der Direction überlassen wird.

§. 18.

Ein Pensionist, der seine Pension nicht selbst erhebt, muß denjenigen, durch welchen er sie erheben lässet, mit hinlänglicher obrigkeitlich attestirter Vollmacht versehen, die so lange gültig bleibet, bis sie revociret worden; doch muß der Beweiß, daß der Pensionist würklich noch am Leben sey, jedesmahl bey Erhaltung der Pension erneuret produciret werden. Eben dieses haben auch die Mütter von ihren leiblichen Kindern, oder Vormünder eines Pupillen, oder die Curatores eines etwann unter Curatel stehenden Pensionisten zu beobachten, die überdem sich selbst bey anfangender Hebung gehörig zu legitimiren haben.

§. 19.

Die Beweiß-Scheine, daß eine Person noch würklich am Leben sey, müssen entweder obrigkeitlich bestätiget, oder von 4 Interessenten der Versorgungs-Anstalt, in Beyseyn eines Notarii unterschrieben seyn.

§. 20.

Wenn ein contribuirender Interessent seinen Beytrag zu der in dem §. 7. festgesetzten Zeit zu entrichten versäumet; so büßet er seine Saumseeligkeit mit einer Zulage von 2 pro Ct. des Beytrages für den ersten versäumten Termin, von 4 Pro Ct. für den zweyten, und von 6 pro Ct. für den dritten Termin. Alsdann aber müssen in dem vierten Termin alle Rückstände auf einmal mit der so eben be-

stimmten Strafe entrichtet werden; widrigenfalls derjenige, der auch diesen 4ten Termin versäumen sollte, mit Verlust der Anwartschaft zur Pension, und der bisher geleisteten Beyträge gänzlich ausgeschlossen, und sein Contract als eo ipso aufgehoben angesehen wird. Sollte ein contribuirender Interessent mit Tode abgehen, der einige Termine seine Beyträge nicht entrichtet hätte; so werden diese, wenn es weniger denn 4 Termine (bis an den Tag seines Ablebens gerechnet) sind, dem eventuellen Pensionisten sammt der Strafe der versäumten Termine von seiner Pension gekürzet. Sind aber 4 Termine ganz verpflossen gewesen, so hat der Pensionist keine Forderung an die Versorgungs-Anstalt zu machen, sondern der mit dem contribuirenden Interessenten eingegangene Contract wird von Ablauf des versäumten 4ten Termins an, für aufgehoben angesehen.

§. 21.

Wenn ein eventueller Pensionist vor seinem Versorger mit Tode abgehet, so ist der mit dem überlebenden Versorger dieserwegen errichtete Contract völlig aufgehoben und erloschen, und der Versorger erhält von demjenigen nichts wieder zurück, was er des eventuellen Pensionisten wegen an die Versorgungs-Anstalt, es sey auf Capital- oder Contributions-Fuß, bezahlet hat.

§. 22.

Wenn es sich eräugnen sollte, daß ein auf Contributions-Fuß angenommener Versorger durch Unglücks-Fälle in seinen Vermögens-Umständen so weit zurück käme, daß er die obliegende Contribution in der Maaße fürs künftige nicht aufbringen könnte, so wird man, wenn dieses der Direction angezeiget, und gegründet befunden werden, in so ferne Nachsicht mit ihm haben, daß selbigem die bisher geleisteten Contributionen, jedoch ohne alle Zinsen, als nunmehro geleisteter Einschuß angerechnet werden, mittelst welchen er, als ein auf Capital-Fuß angenommener, die aus den Tabellen zu ersehende Pension nach dem derzeitigen Alter sowohl des Versorgers als des Versorgten ohne fernere Contribution versichert erhielte, oder, wenn er noch für einen Theil der Pension zu contribuiren fortfahren wollte, daß er sich für den übrigen Theil die geleisteten Beyträge auf besagte Weise als Einschuß mit Anwartschaft zu einer verhältniß mäßigen Pension anrechnen lassen könnte. Es muß aber ein solcher Interessent

seine Noth, wenn selbige nicht der Direction zuverläßig bekannt ist, seiner Obrigkeit vorstellen, und von derselben einen der Direction vorzulegenden Erweis des Nothfalles beybringen.

§. 23

In Ansehung solcher, welche blos auf einer zufälliger Weise eintreffenden Reise sich zur See begeben, worunter auch die Ueberfahrten über den Canal, die Belte, den Sund und dergleichen Trajecte mehr, mitgehören, nach deren Vollendung sie in ihren gewöhnlichen Zustand zurücktreten; muß derjenige, welcher als Versorger ein Mitglied dieser Anstalt ist, wenn er sich auf eine solche Reise zu begeben gedenket, sein Vorhaben der Direction gehörig anzeigen, bey Strafe, daß widrigenfalls bey eintreffendem Unglücke, und seinem dadurch verursachten Todesfalle, der daraus für die Anstalt entspringende Schade, und die zu dessen Vergütung erforderliche Summe, dem Pensionisten, dessen Versorger er ist, zur Last gerechnet wird.

§. 24.

Sollte nun ein Versorger vor seiner zu machenden Reise sich nicht bey der Direction gemeldet haben, und er hätte das Unglück, daß er in See-Gefahr, oder wie überhaupt im vorhergehenden §pho bemerket worden, umkäme, so muß der Pensionist, für den durch Schuld des Versorgers aus seinem unnatürlichen Tode der Versorgungs-Anstalt erwachsenen Schaden, eine Vergütungs-Summe aufbringen, welche folgendermaßen entrichtet wird: Es wird aus der ersten Tabelle, nemlich der Leibrenten, die bey dem derzeitigen Alter des Pensionisten stehende Zahl genommen, und mit der Zahl der Portionen multipliciret. Von dieser Summe wird dasjenige abgezogen, was die Versorgungs-Anstalt bisher, des eventuellen Pensionisten wegen, genossen hat, mit zugelegten einfachen Zinsen zu 3 pr. Ct. Der Rest ist die Vergütungs-Summe, welche alsdenn der Pensionist bezahlen muß, wenn er seine ihm eventuel versichert gewesene Pension genießen will. Ist dieses geschehen, so fängt der Pensionist im nächsten Zahlungs-Termin an, seine Pension zu erheben: ist der Pensionist aber nicht vermögend, diese Vergütungs-Summe aufzubringen; so wird der mit seinem Versorger anfänglich getroffene Contract als aufgehoben angesehen, und der Pensionist erhält dasjenige ohne alle Zinsen wieder zurück, was sein Versorger seinetwegen bezahlt hat.

§. 25.

§. 25.

Sollte aber ein Versorger bey seiner vorzunehmenden zufälligen Seereise nicht die Gefahr laufen wollen, daß sein Pensionist bey seinem etwanigen Unglücksfalle eine Vergütungs-Summe entrichten dürfe; so muß der Versorger oder der Pensionist sich vor Antretung dieser Reise in dem Verwaltungs-Comtoir melden, und diese Reise anzeigen, da er dann von der im vorigen §pho. bestimmten Vergütungs-Summe die Hälfte der Prämie an die Versorgungs-Anstalt bezahlen muß, welche nach der vom hiesigen löbl. Commerzio wöchentlich ausgegebenen Preiß-Courante, für eine solche Summe zu der Zeit auf eine solche Reise gefordert wird, wobey aber, wenn der Pensionist auf Contributions-Fuß angenommen worden, die Contribution ihren gewöhnlichen Gang gehet. Hiedurch bleibet alsdann dem Pensionisten bey sich eräugnendem von See Unglücke herrührenden Todesfalle seines Versorgers die Pension eben so gewiß, als eines andern Pensionisten, dessen Versorger natürlichen Todes stirbet.

§. 26.

Wenn ein Versorger im Zweykampf umkommt, so muß der Pensionist ebenfalls die im §. 24. bestimmte Vergütungs-Summe entrichten, wenn er zur Hebung der ihm versicherten Pension gelangen will. Kann er diese nicht aufbringen, so wird der mit seinem Versorger eingegangene Contract als aufgehoben angesehen, und der Pensionist erhält dasjenige ohne alle Zinsen zurück, was sein Versorger seinetwegen bezahlet hat.

§. 27.

Eben so wird es gehalten, wenn über einen Versorger die Todesstrafe nach Urtheil und Recht ergangen ist; nur mit dem Unterschiede, daß wenn der Pensionist mit Antheil am Verbrechen hat, und deswegen Strafe leidet, er des beneficii verlustig wird, dasjenige ohne Zinsen wieder zu erhalten, was sein Versorger seinetwegen bezahlet hatte.

§. 28.

In denen Fällen, wo der Versorger sich selbst entleibet, wird es so wie in dem §. 26. bestimmt ist, gehalten.

§. 29.

Wenn der Versorger abwesend ist, ohne daß man desselben Aufenthalt erfahren, oder seinen etwanigen Todesfall erweisen kann, so muß der Pensionist entwe-

der

der so lange fortfahren, eben diejenige Contribution alle Termine zu erlegen, welche sein Versorger zu bezahlen hatte, und zwar so lange, bis der abwesende Versorger für todt geachtet werden kann, wobey denn die Süßmilchsche Tabelle in der Göttlichen Ordnung II. Theil §. 474. p. 342. zum Grunde geleget, und das Alter des abwesenden Versorgers von der gegenwartigen Zeit ab, und nicht von dem Alter welches er zur Zeit der Reception hatte, gerechnet wird. Oder es wird ebenfalls so gehalten, als es im §. 26. bestimmt ist. Sollte jedoch hiernächst innerhalb 2 Jahren entweder das Leben oder der würkliche Todestag des Versorgers erwiesen werden; so findet annoch eine Restitution und Abrechnung von beyden Seiten statt.

§. 30.

Zu Bestreitung der Administrations-Kosten zahlet ein Interessent in allen Pensions-Classen bey seiner Aufnahme ein für allemal 2 pr. Ct. von der in der behörigen Tabelle zu ersehenden Einschuß-Summe, so vielmal genommen, als viele Portionen er bestellt, er mag nun würklich diesen Weg des Einschusses oder den gleichgültigen Weg der Contribution gewählt haben. Jedoch macht hievon die 9te oder Ersparungs-Classe in so ferne eine Ausnahme, daß die darinn Eintretende nur 1 pro Ct. zu den Administrations-Kosten erlegen.

§. 31.

Ueber die bey einer jeden Classe erforderliche Einlagen und zu gewärtigende Pensionen sind die ausführlichen Tabellen dieser Anordnung hinten angefüget worden, damit ein jeder selbst berechnen könne, wie hoch sich eine bestimmte Leibrente oder Pension beläuft.

§. 32.

Zufolge der von einem Hochweisen Rathe erhaltenen Bestätigung dieser Anordnung, können auf alle diese von der Versorgungs-Anstalt zugesagte Pensionen keine Arreste noch Befehle angeleget werden, imgleichen wird keine Aßignation darauf angenommen, noch weniger ein Vorschuß darauf bezahlet. Die zu dieser Versorgungs-Anstalt gehörige Capitalien genießen derselben Immunität, welche andere pia corpora haben.

Tit. II.

Von der Verwaltung dieser allgemeinen Versorgungs-Anstalt.

§. 33.

Aller Antheil an der Direction bleibt nur Hamburgern, die in der Stadt selbst wohnen, und in nexu derselben stehen, vorbehalten.

§. 34.

Die Gesellschaft der Stimmführenden Interessenten wählt durch Mehrheit der Stimmen fünf Directores oder Vorsteher, von welchen jährlich einer austritt, dessen Stelle durch einen neugewählten ersetzt wird. Da auch ein solches Institut den beständigen Beyrath einiger Männer erfordert, welche sich besonders mit der Sache bekannt gemacht haben; so werden die von der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe bey dem Vorschlage zu diesem Plane dazu erbetene, und von derselben dazu ernannte 4 Deputirte in dieser Eigenschaft bleiben, und wenn einer von Ihnen abgehet, ein anderes zu solchem Geschäffte tüchtiges Mitglied von den Vorstehern besagter Gesellschaft wieder erwählet werden; jedoch verstehet es sich hiebey, daß der neuerwählte Deputirte auch zugleich ein Mitglied dieser Versorgungs-Anstalt seyn müsse. Diese Deputirte helfen das Beste der Anstalt mit befördern, so lange es einem jeden derselben selbst gefällt, ohne eigentlich mit der Administration beladen zu seyn, als welche auf den Directoren beruhet, und sowol die Directores als Deputirte müssen ihre Bemühung unentgeldlich übernehmen.

§. 35.

Die Direction, welche aus den Directoren und Deputirten bestehet, berathschlaget sich allemal gemeinschaftlich über die Angelegenheiten der Versorgungs-Anstalt, und hält genau auf die Ausführung dieser Anordnung, ohne davon im mindesten abzuweichen. Sie stimmen unter sich bloß nach Anzahl der Personen, und die Mehrheit der Stimmen entscheidet, ohne auf ihren verschiedenen Antheil an der Casse zu sehen, nach welchem sie laut §. 3. in der Versammlung der ganzen Gesellschaft Stimme führen.

§. 36.

§. 36.

Bey Versammlung der Direction wird durch Mehrheit der Stimmen ausgemacht, ob jemand, der sich zur Aufnahme gemeldet, anzunehmen sey, oder nicht. Fallen die Majora dahin, daß ein Vorgeschlagener nicht anzunehmen, so hat es dabey sein Bewenden, und ist die Direction nicht verbunden, von den Ursachen ihrer Verweigerung jemanden, er sey wer er wolle, Rede und Antwort zu geben.

§. 37.

In den §. 5. erwähnten halbjährigen Versammlungen wird den sämmtlichen Interessenten der Zustand der Casse vorlegt: diese wählen alsdann aus den stimmhabenden Interessenten fünf Revisores, welche die Bücher im Verwaltungs-Comptoir innerhalb 14 Tagen nachsehen, und die Richtigkeit derselben gemeinschaftlich zu bescheinigen haben. Sollte ihnen etwas in den Büchern vorkommen, welches gegen diese Anordnung oder gegen das allgemeine Interesse dieser Versorgungs-Anstalt liefe; so haben sie ihre Monita der Direction zu überreichen, welche sodann schuldig, solche des ehesten zu untersuchen, und sie in einer zu berufenden allgemeinen Versammlung der Gesellschaft anzuzeigen, damit sie bestmöglich durch gemeinsamen Rathschluß gehoben werden mögen. Damit gar keine Partheylichkeit bey der Wahl der 5 Revisoren statt finden möge; so begeben sich Directores und Deputirte bey dieser Wahl ihrer Stimmen.

§. 38.

Wann die Bücher durch die dazu erwählte 5 Revisores nachgesehen, und deren Richtigkeit bescheiniget worden; so wird eine gedruckte Nachricht von dem dargelegten Zustande der Casse verfertigt, welche ein jeder Interessent aus dem Verwaltungs-Comtoir gratis erhalten kann.

§. 39.

Die Stelle eines Cassierers vertritt derjenige Vorsteher, welcher zunächst am Austritte ist, und dieses um soviel leichter, da zwischen zween Receptions-Terminen keine Zahlungen angenommen werden oder geschehen, sondern nach jeder in Termino geschlossenen Abrechnung über Einnahme und Ausgabe der Ueberschuß sofort zum Nutzen der Anstalt belegt wird.

Das Banco-Folium wird auf den Namen der allgemeinen Versorgungs-Anstalt genommen, um sämmtliche Gelder zu- und abzuschreiben. Es wird aber nichts abgeschrieben, wenn nicht das Banco-Zettel von zween der Directoren überliefert worden. Auch wird das vorräthige Geld in einer besondern eisernen Kiste, so im Verwaltungs-Comtoir stehet, aufbewahret, wozu die beiden ältesten Directores jeder einen besondern Schlüssel haben.

§. 40.

Sollte die Versorgungs-Anstalt einige Forderung an einen ihrer Directoren haben, so geniesset sie bey entstehender Insolvenz desselben eben den Vorzug in den Gütern des Directoris vor andern Creditoren, welchen andere pia corpora haben.

§. 41.

Wäre eine Abweichung oder gar eine Abänderung dieser Anordnung erforderlich; so kann solche doch nicht anders vorgenommen werden, als daß Directores sämmtliche Interessenten zusammenfordern, und deren Entscheidung verlangen. Was alsdann per Majora beschlossen worden, wird, wenn solches einem Hochedlen und Hochweisen Rath zur Approbation und Confirmation vorgeleget und genehmigt worden, zur fernern Richtschnur angenommen. Sollten aber die Interessenten in ihrer Zusammenkunft sich nicht einig geworden, und paria vota gewesen seyn; so haben Directores den Fall einem Hochedlen und Hochweisen Rath vorzutragen, und dessen Entscheidung zu gewarten.

Tit. III.

Von der ersten Classe, nämlich der Leibrenten, welche sogleich fällig werden.

§. 42.

In dieser Classe kann ein jeder entweder auf sein eigenes oder eines andern Leben ein bestimmtes Capital einsetzen, wofür er eine dem Alter der Person angemessene Leibrente erhält, die ihm durch einen von den derzeitigen Directoren, Namens der ganzen Versorgungs-Anstalt, ausgestellten Leibrenten-Brief versichert wird.

§. 43.

§. 43.

Diese Leibrente fängt mit dem Tage des geschlossenen Contracts an zu laufen, und wird zuerst in dem nächstfolgenden Zahlungs-Termine ausbezahlet. Sie ist lebenswährig, und höret auf mit dem Todestage desjenigen, auf dessen Leben sie genommen, so daß die letzte Pension nicht für das ganze halbe Jahr, sondern nur für die Zeit vom letzten Termin an, bis zum Todestage bezahlet wird.

§. 44.

Bey dem Einsatze muß der Stand und Aufenthalt der Person, auf deren Leben die Leibrente gesetzt wird, schriftlich angezeiget, und das Alter so bescheiniget werden, als es im §. 12. vorgeschrieben worden.

§. 45.

Einheimische Einsetzer müssen ihre Leibrenten, in den §. 8. festgesetzten Terminen gegen Quitung entweder selbst abholen, oder durch eine beglaubte Person abholen lassen, und sich auf Verlangen durch Vorzeigung des Original-Leibrenten-Briefe legitimiren; auch daferne sie nicht selbst erscheinen könnten, durch zweene bekannte Bürger bezeugen lassen, daß sie noch am Leben. Auswärtige aber müssen sich den §. §. 18. und 19. gemäß verhalten, wenn sie ihre Zinsen erheben wollen.

§. 46.

Wenn jemand seine Leibrente in den gewöhnlichen Zahlungs-Terminen abzuholen versäumet; so wird ihm dieselbe bis zu dem nächstfolgenden Termin aufbewahret. Wenn aber jemand in 4 nach einander folgenden Jahren die Leibrenten nicht abgefordert, so wird die Person, auf deren Leben sie haften, für verstorben geachtet, und deren Name in den Büchern getilget, und wenn solche auch nachmals am Leben erfunden würde, so soll doch dieserwegen nichts mehr ausbezahlet werden.

Tit. IV.

Von der zweyten Classe, als den Leibrenten auf das Leben zwoer Personen.

§. 47.

Die Classe der Leibrenten auf zwoer Personen Leben ist für solche, welche in Verbindung mit einer zwoten Person eine Leibrente verlangen, die sie, so lange

sie beyde leben, auch zusammen genießen wollen, die aber nach des einen Absterben an den Längstlebenden ganz verfällt, so daß dieser diejenigen Leibrenten bis an den Tag seines Todes genießet, welche sie sonst beyde genossen haben.

§. 48.

Die beiden verbundenen Personen welche sich eine solche Leibrente erkauft haben, erhalten darüber einen auf beyder Namen ausgefertigten Leibrenten-Brief, welcher auch nach dem Ableben des einen nicht wieder erneuert werden darf, sondern bey dem Längstlebenden verbleibet.

§. 49.

Die Leibrente fängt sogleich mit dem Tage des Contracts zu laufen an, und wird zuerst in dem nächstfolgenden Zahlungs-Termine ausbezahlet. Sie ist lebenswährig, und erlöscht mit dem Todestage des Längstlebenden. Bey dem Einsatze wird es so gehalten, als es im §. 44. bestimmt worden.

§. 50.

Die Erhebung der Leibrente geschiehet auf eben die Art und mittelst Beybringung ähnlicher Beweise, als es im §. 45. gesagt worden. Jedoch darf hier nur das Leben einer dieser Personen bescheiniget, oder die Quitung von einer derselben unterschrieben werden, indem die sämmtlichen Zinsen allemal zusammen bezahlet werden, und diese Personen unter sich ihre gehörige Sicherheit sowol wegen des Leibrenten-Briefes als der Zinsen zu nehmen haben.

§. 51.

Uebrigens findet auch hier der §. 45 und 46. statt, imgleichen alles dasjenige, was von den Leibrenten in dieser Anordnung vorher gesetzet worden, und auf diesen Titel appliciret werden kann.

Tit V.

Von den aufgeschobenen Leibrenten, als der dritten Classe dieser Versorgungs-Anstalt.

§. 52.

Unter der Benennung einer aufgeschobenen Leibrente, verstehet man eine solche Leibrente, die zwar von derjenigen Person, welche sich dieselbe versichert hat,

hat, bis ans Ende ihres Lebens genossen, aber nicht so, wie die Leibrente der ersten Classe Tit. 3. mit dem Tage des geschlossenen Contracts zu laufen anfängt, sondern erst nach Ablauf des im Contract festgesetzten Zeitpuncts ausbezahlet und gehoben wird.

§. 53.

Der Vortheil, welchen der Einsetzer von der Ruhezeit (oder derjenigen Zeit, in welcher er gar keine Zinsen seines eingelegten Capitals genießet) erhält, bestehet darin, daß er dadurch nach Ablauf derselben eine größere Zinse bekömmt, als er in der ersten Classe Tit. III. erhalten würde, allwo er sogleich zur Hebung der Leibrente gelanget.

§. 54.

Hierinn kann also auch ein jeder ein bestimmtes Capital einsetzen, wovon er nach Ablauf einer von ihm selbst zu bestimmenden Zeit, und nach Maaßgabe seines der Zeit erreichten Alters, seine Leibrente erhebt, die lebenswährig ist, und allererst mit dem Todestage desjenigen aufhöret, auf dessen Leben sie gesetzet ist. Der Einsetzer erhält hierüber einen Leibrenten-Brief, der von den derzeitigen Directoren Namens der ganzen Versorgungs-Anstalt unterschrieben worden.

§. 55.

Stirbt der Einsetzer vor Ablauf derjenigen Zeit, zu welcher die Leibrente fällig wird, so ist dasjenige, was er eingesetzet, sammt allen darauf verfallenen Zinsen der Versorgungs-Anstalt anheim gefallen, und der mit dem Einsetzer eingegangene Contract eo ipso erloschen, so daß nichts deswegen künftig ausbezahlet oder erstattet wird.

§. 56.

Wenn ein in dieser dritten Classe der aufgeschobenen Leibrenten eingetretener eventueller Pensionist vor der bestimmten Zeit in solche Noth geriethe, daß er die Zeit, da stipulirtermaßen die Pension ihren Anfang nehmen sollte, nicht abwarten könnte, sondern einer so fort laufenden Pension bedürftig wäre; so soll nach der zur Erspahrungs-Classe dienenden Tabelle der gegenwärtige Belauf seines bey der Aufnahme geleisteten Einschusses berechnet werden, und von Stunde an, eine solche Leibrente zu laufen anfangen, als nach der zur ersten Classe dienenden Tabelle nach

Maaß-

Maaßgabe seines gegenwärtigen Alters mit erwähnten Belaufe erkauft werden kann; wobey nur zu bemerken, daß so viel zu dem berechneten Belaufe zugelegt, oder auch davon abgenommen werden muß, daß eben volle Portionen herauskommen. Imgleichen muß diese Noth eben so bescheiniget werden, als es in fine §. 22. bestimmet worden.

§. 57.

Uebrigens finden alle in den §. §. 44. 45. 46. festgesetzte Verfügungen und Bedingnisse auch hier statt, als ob selbige wörtlich diesem Titel mit einverleibet wären.

Tit. VI.

Von den wachsenden Leibrenten, als der 4ten Classe dieser Versorgungs-Anstalt.

§. 58.

Unter der Benennung einer wachsenden Leibrente, verstehet man eine solche Leibrente, die zwar einer Person, auf deren Namen sie versichert worden, bis an den Tag ihres Todes entrichtet, und sogleich als fällig gerechnet wird, aber eine Zeitlang ruhen, und einbehalten werden soll; jedoch so, daß der Ruhestand unbestimmet bleibet, und nach Gefallen geendiget werden kann, und daß die unter währendem Ruhestande fällig werdende Jahres-Gefälle zu Vergrößerung der dereinstigen Leibrenten angewendet werden. Diese Classe ist besonders denen zu Dienste, welche, weil sie ihrer schwächlichen Gesundheit, Alters, oder ihres Berufs und Betriebes halber mehrerer Lebens-Gefahr ausgesetzet sind, als andere Menschen nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur seyn würden, als Versorger in der 6ten, 7ten und 8ten Classe nicht angenommen werden können, wenn sie für eine Frau, für ein Kind, für einen angehörigen Freund, und dergl. mehr, nach ihrem Tode sorgen wollen.

§. 59.

Wer hierinn ein bestimmtes Capital einsetzet, erhält deswegen einen von den derzeitigen Directoren, Namens der Versorgungs-Anstalt unterschriebenen Leibrenten-Brief, welchen er gegen einen andern auswechselt, wenn er seine Leibrente mit dem Zuwachs nach Aufhebung der Ruhezeit genießen will.

§. 60.

§. 60.

Derjenige, welcher sich eine wachsende Leibrente, wie solche im §. 58. bestimmt ist, erkaufet hat, und sie nicht länger ruhen lassen will, muß sich in denen §. 5. zur Aufnahme festgesetzten Terminen melden, und es der Direction dieser Versorgungs-Anstalt anzeigen, daß er nunmehro inskünftige seine ihm zukommende Leibrente mit demjenigen, was sie inzwischen angewachsen, erheben wolle.

Er giebt alsdann seinen zuerst erhaltenen Leibrenten-Brief der wachsenden Leibrente zurück, und erhält einen neuen, auf gewöhnliche Art unterzeichneten dagegen, in welchem die Leibrente, so wie sie zu der Zeit angewachsen, bestimmt ausgedruckt wird. Diese wird sodann in dem nächsten Zahlungs-Termin an denjenigen, auf dessen Namen die Leibrente ausgestellet, ausbezahlet, und damit in jedem Termin bis zu dessen Todestag fortgefahren, als mit welchem auch diese Leibrente erloschen, und der mit dem Einsetzer und der Versorgungs-Anstalt eingegangene Contract aufgehoben ist.

§. 61.

Stirbet ein eventueller Pensionist dieser Classe, bevor er zur Hebung gelanget, und seine Pension gefordert oder genossen hat; so wird von demjenigen was er eingeleget, oder für ihn eingelegt worden, weder vom Capital noch Zinsen etwas zurück bezahlet. Stürbe er aber während des Termins, daß er seine Pension gefordert, und demjenigen, da er sie zuerst ausbezahlt erhalten würde; so erhalten seine Erben dieselbe in diesem Zahlungs-Termin, bis an den Tag seines Todes gerechnet.

§. 62.

Sonsten wird es auch hier wie in den §. §. 44. 45. 46. gehalten.

Tit. VII.

Von den aufhörenden Leibrenten, als der fünften Classe dieser Versorgungs-Anstalt.

§. 63.

Diese aufhörenden Leibrenten sind für solche, deren Pension mit dem zurückgelegten 25sten Jahre ihres Lebens aufhören soll. Sie sind zum Dienste solcher Waysen eingerichtet, denen keine zureichende Waysen-Pension bey der Eltern Leb-

zeiten in der dazu bestimmten 8ten Classe erkauft worden, und denen bey einem Vermögen, dessen bloße Zinsen nicht hinlänglich sind, am besten geholfen werden kann, wenn mit Aufopferung eines Theiles dieses Vermögens ihnen für die Jahre, wo es darauf ankommt, sich ein Etablissement auf Lebenszeit zu verschaffen, eine zweckmäßige und reichlichere Unterstützung als sonst möglich wäre, verschaffet wird.

§. 64.

Die Leibrenten-Briefe dieser Classe, welche auf der in vorhergehenden Titeln bemerkten Art unterschrieben sind, werden auf den Namen desjenigen gestellet, der diese Pension genießen soll. Sie fängt nach dem Tage des geschlossenen Contracts zu laufen an, und dauret bis zum vollendeten 25sten Jahr, oder auch bis an den Tag des Todes, im Fall nemlich, wenn der Pensionist vor zurückgelegtem 25sten Jahre versterben sollte.

§. 65.

Vor Ausbezahlung der Pension des letzten halben Jahres, nemlich nach zurückgelegtem 25sten Jahre, da diese Pension aufhöret, muß der Original-Leibrenten-Brief der Versorgungs-Anstalt wieder eingeliefert werden, als welcher sodann erloschen ist: bevor solcher nicht eingeliefert, wird die Pension nicht ausbezahlet.

§. 66.

Die in §. §. 44. 45 46 angezeigten Vorschriften, sind auch hier gültig.

Tit. VIII.

Von denen vom Leben des Versorgers abhängenden Pensionisten, als der 6ten Classe dieser Versorgungs-Anstalt.

§. 67.

In die Classe der abhängenden Pensionisten gehören alle diejenigen; deren Pension bis an das Ende ihres Lebens genossen, aber erst nach erfolgtem Absterben eines Versorgers fällig wird. In diese vor allen wichtige und zahlreiche Classe gehören alle diejenigen, welche als Männer für ihre Frauen, als Frauen für ihre Männer, als Eltern für ihre Kinder, als Kinder für ihre Eltern, als Geschwister für Geschwister, als Freund für Freund, als Patron für Client oder Bediente, nach ihrem der Versorger Tode sorgen wollen, ohne daß dabey beydes in Ansehung des Versorgers und des Versorgten auf das Geschlecht Rücksicht genommen wird.

§. 68.

§. 68.

Diejenige Person, welche eine bestimmte Summa, entweder auf Capital- oder Contributions-Fuß bey der Versorgungs-Anstalt einleget, damit nach ihrem Tode eine andere bestimmte Person eine der Einlage gemäße lebenswährige Pension genießen soll, wird der Versorger; diejenige Person aber, welche die Pension nach erfolgtem Ableben des Versorgers genießen soll, der Versorgte genannt.

§. 69.

Was die Aufnahme, Bescheinigung des Alters und der Gesundheit, die Eincassirung und Auszahlung der Gelder bey dieser Classe anbetrift; so findet alles dasjenige hier statt, was in dem Tit. Imo. dieser Anordnung deswegen prämittiret worden.

§. 70.

So wie in dieser Classe ein jedweder der Versorger eines andern seyn kann; so bleibet es auch dem Versorgten unbenommen, wiederum der Versorger seines Versorgers zu werden; daher denn auch zwey Personen einander so versichern können, daß der Ueberlebende allemal eine lebenswährige Pension genieſſet.

§. 71.

Auch den Ehemännern bleibet es unbenommen, ihre Frauen in dieser und nicht in der nachfolgenden 7ten Classe einzukaufen. Sie genießen aber alsdann den im §. 82. bestimmten Rabatt nicht; dagegen dann auch bey erfolgter zweyter oder fernerer Heyrath der Wittwe die Pension nicht einbehalten, sondern bis an ihren Todestag unausgesetzt entrichtet wird.

§. 72.

Alle Pensionen fangen mit dem Todestage des Versorgers zu laufen an, und werden in dem darauf folgenden nächsten Zahlungs-Termine zuerst an den Pensionisten oder Versorgten ausbezahlet. Mit dem Todestage des Pensionisten hören sie gleichfalls auf, als mit welchem der mit der Versorgungs-Anstalt eingegangene Contract völlig erloschen und aufgehoben ist.

§. 73.

Personen, deren Leben einer ausserordentlichen Gefahr ausgesetzet ist, als z. E. auswärtige Militär-Personen, und alle Seefahrende, deren gewöhnliches Gewerbe das Seeleben ist, oder auch die sonst ihres Gewerbes halber die meiste Zeit ihres

Lebens auf dem Wasser oder an gefährlichen Oertern zubringen müssen, können als Versorger in dieser Classe nicht angenommen werden; sondern können diejenigen, für welche sie sorgen wollen, in der vierten Classe einkaufen.

§. 74.

In Ansehung derjenigen Personen, welche blos auf eine zufälliger Weise eintreffenden Reise sich zur See begeben, und ohne es angezeigt zu haben in See-Gefahr umkommen, wird es so, wie bereits §. 23. bemeldet worden, gehalten.

§. 75.

Obwohl in dieser und der 7ten und 8ten Classe ein jeder die Wahl hat, auf Capital- oder Contributions-Fuß einzusetzen; so sind doch hievon diejenigen Versorger ausgenommen, die mit ihrem Versorgten in einem gar zu entfernten Verhältnisse des Alters stehen; es ist daher in denen Tabellen der Zeitpunkt, allwo der Contributions-Fuß nicht mehr verstattet werden kann, durch Weglassung der sonst beygefügten halbhjärlichen Contributionen bemerket worden.

§. 76.

Die Contributionen dieser Classe werden jedesmahl pränumeriret, und ein eintretender Interessent pränumeriret das erstemahl für zween Termine zugleich, jedoch so, daß ihm das für den zweyten Termin Bezahlte zu gute gerechnet wird, daher er also im zweyten Termine nichts, in dem dritten und folgenden Terminen aber jedesmahl wieder einen Termin bezahlet. Sollte er aber vor dieser Zeit versterben, so würde das Bezahlte an die Casse verfallen seyn.

§ 77.

Wer seine Pension in denen Tit. Imo. festgesetzten Zahlungs-Terminen abzuholen versäumet, dem wird sie bis zu dem nächstfolgenden Zahlungs-Termine u. s. w. aufgehoben. Wer aber in 4 nach einander folgenden Jahren, oder in 8 Auszahlungs-Terminen dieselbe nicht abfordert, wird für verstorben geachtet, sein Name in den Büchern getilget, und wenn er auch nachmalen am Leben befunden würde, dennoch nichts weiter an ihn ausbezahlet.

§. 78.

Alles, was in dem Tit. I. dieser Anordnung in Ansehung des Versorgers und des Versorgten bestimmt ist, findet in dieser Classe statt.

Tit. IX.

Von der Wittwen-Classe, als der 7ten Classe dieser Versorgungs-Anstalt.

§. 79.

Was die Einnahme, Eincaßirung und Auszahlung der Gelder bey dieser Classe anbetrifft, so ist bereits Tit. I. hinlänglich davon gehandelt worden, und findet eben dasselbe, was daselbst festgesetzet worden, auch hier statt.

§. 80.

Die nach dieser Classe den Wittwen versicherte Pension ist zwar wie die Pension anderer abhängigen Pensionisten lebenswährig; doch hört dieselbe, wenn die Wittwe in eine neue Ehe tritt, zum Besten der Anstalt, mit dem Hochzeittage auf, und bleibet so lange eingezogen, als die Ehe dauret. Wenn aber die Pensionistin ihren neuen Ehemann wieder überleben, und von neuem Wittwe werden sollte; so nimmt die der Wittwe von dem ersten Ehemann versicherte Pension zugleich mit dessen Todestag wieder ihren Anfang, ohne daß der neue und zuletzt verstorbene Ehemann weiter etwas für sie einzusetzen nöthig gehabt; es sey dann, daß eine höhere Pension verlangt worden. Auch wird einer solchen sich wieder verheyrathenden Wittwe noch überdem in dem auf dem Hochzeitstag zunächst folgendem Termine, gleichsam zum Hochzeits-Geschenk, die Summe von eines Jahres zu genießenden Pension ausbezahlt; jedoch mit der Bedingung, daß, falls der neue Ehemann noch innerhalb Jahres-Frist versterben sollte, die Pension bis zu solcher Zeit als schon genossen angerechnet werde.

§. 81.

In Betrachtung der aus den wegfallenden Pensionen wieder heyrathender Wittwen für die Casse zu hoffenden Ersparung wird den Ehemännern ein in folgenden § §phis. bestimmter Nachlaß an denen in der 5ten Tabelle bestimmten Einschüssen oder Contributionen verstattet; welche Tabelle übrigens sowohl für die Wittwen, als für andere abhängende lebenswährige Pensionisten gilt. Doch geschiehet auch dieses mit dem Vorbehalte, den Nachlaß nach Maasgabe dessen, was in der Folge die Ersparung in Ansehung des Wiederverheyrathens lehren wird, zu erweitern oder zu vermindern; wie dann auch dieser Nachlaß sich auf den im §. 30. vorgeschriebenen Beytrag zu den Administrations-Kosten überall nicht erstrecket.

§. 82.

Fürs erste wird dieser Nachlaß hiemit auf 12 pr. Ct. von dem in der 5ten Tabelle zu ersehenden Einschusse, oder von der Contribution, gesetzt, jedoch nur für die ersten Ehemänner, welche innerhalb Jahres-Frist dieser Anstalt beytreten, und für diejenigen zukünftigen Ehemänner, welche ihren Beytritt nicht über ein Jahr nach der Hochzeit aussetzen, und desfalls einen gültigen Trauschein beybringen; jedoch nur wenn die bestellte Pension höchstens 10 Portionen beträgt.

§. 83.

Wer aber seinen Beytritt über ein Jahr nach der Stiftung dieser Anstalt, oder nach seinem Hochzeitstage aussetzet, dem wird im 2tem Jahre nicht mehr als 9 pr. Ct. im 3ten 6 pr. Ct., im 4ten 3 pr. Ct. und im 5ten gar kein Rabatt verstattet.

§. 84.

Wenn die verlangte Pension über 10 Portionen geht, so wird der im 82sten §. bewilligte Rabatt also abgekürzet, daß zwar bis 10 Portionen volle 12 pr. Ct., von 11 bis 15 Portionen aber nur 11½ pr. Ct., von 16 bis 20 nur 11, von 21 bis 25 10½, von 26 bis 30 10, von 31 bis 35 9½, und von 36 bis 40 nur 9 pr. Ct. Rabatt verstattet werden.

Auf ähnliche Weise wird auch in denen §. 83. erwähnten drey Fällen, wo noch ein Rabatt statt findet, derselbe für jede weitere 5 Portionen über 10 um ½ pr. Ct. weniger, nämlich 8½, 5½, oder 2½ pr. Ct. u. s. w. so daß er bey 36 bis 40 Portionen im ersteren Falle nur 6 pr. Ct., im zweyten Falle nur 3 pr. Ct. beträgt, und im dritten Falle gar verschwindet, alles wegen der bey höheren Pensionen abnehmenden Wahrscheinlichkeit des Wiederverheyrathens und der daraus entspringenden Ersparung für die Casse.

§. 85.

Die im §. 75. wegen Capital- und Contributions-Fuß gemachten Einschränkungen finden auch bey dieser Classe statt. Jedoch wird darin sowohl überhaupt allen den Ehemännern, die im ersten Jahre der Stiftung dieser Anstalt beytreten, als auch künftig denen, die schon in voriger Ehe Mitglieder der Anstalt gewesen sind, wenn sie im ersten Jahre einer neuen Heyrath wieder beytreten, die Vergünstigung verstattet, daß selbige auch in den sonst ausgenommenen Fällen auf einen verhältnißmäßigen Contributions-Fuß angenommen werden können. Dahingegen wird,

wenn

wenn sich künftig ein Ehemann nicht in den ersten 5 Jahren nach seiner Heyrath meldet, derselbe nicht anders als auf Capital-Fuß angenommen, weil gegen ihn das gegründete Vorurtheil gilt, daß er sich in mißlichen Gesundheits-Umständen befinde, woher er auch ohnehin desto schärferer Prüfung unterworfen seyn wird.

§. 86.

In dieser Classe werden diejenigen Ehemänner nicht angenommen, deren Leben einer ausserordentlichen Gefahr ausgesetzet ist; als z. E. auswärtige Militair-Personen, und alle Seefahrende, deren gewöhnliches Gewerbe das See-Leben ist, oder die auch sonst ihres Gewerbes halber die meiste Zeit ihres Lebens auf dem Wasser oder an gefährlichen Orten zubringen müssen, welche, wenn sie als Versorger für ihre Wittwen sorgen wollen, dieselbe in die vierte Classe einkaufen können.

§. 87.

In Ansehung derjenigen Ehemänner, welche bloß auf eine zufälliger Weise eintreffenden Reise sich zur See begeben, und ohne es angezeigt zu haben, in See-Gefahr umkommen, wird es so wie bereits §. 23. ꝛc. angemerket worden, gehalten.

§. 88.

In Ehescheidungs-Fällen bleibt, ohne sich darauf einzulassen, ob die Frau der schuldige oder unschuldige Theil sey, jederzeit der geschiedenen Frau ihr Anspruch zur Pension nach dem Tod ihres geschiedenen Mannes ungekränkt vorbehalten; nur ist sie sodann auch, wenn der Mann auf Contributions-Fuß angenommen worden, die Contribution bis zu dessen Tode zu entrichten schuldig. Ist sie des Vermögens nicht, die erforderliche Contribution nach deren Größe aufzubringen und fortzusetzen; so wird ihr der im §. 22. beschriebene Ausweg verstattet.

§. 89.

Wenn eine von ihrem Ehemann geschiedene Frau wieder heyrathet, so stehet es ihr frey, wenn selbiger auf Contributions-Fuß angenommen gewesen, die von dem geschiedenen Ehemann sonst geleistete Contribution fortzusetzen. Alsdenn nämlich, oder wenn auf Capital-Fuß für sie eingesetzet gewesen, soll sie bey des von ihr geschiedenen Mannes Absterben, wenn sie mitlerweile auch Wittwe geworden zur Pension gelangen: wenn aber der andere Mann noch lebet, als eine wiederverheyrathete Wittwe nach §. 80. dieser Anordnung angesehen werden, folglich auch das daselbst versprochene Hochzeits-Geschenk erhalten, wenn gleich der neue Ehemann

mit derselben ebenfalls in die allgemeine Versorgungs-Anstalt eingetreten wäre, und ihr eine anderweitige, nach seinem Tode zu gewärtigende Pension versichert hätte.

§. 90.

Alle übrige Verbindlichkeiten des Versorgers und der Versorgten, welche auch bey dieser Classe vorzüglich ihre Anwendung finden, sind in dem Tit. I. hinlänglich beschrieben worden.

Tit. X.

Von der Wayfen-Classe, als der 8ten Classe dieser Versorgungs-Anstalt.

§. 91.

In diese Wayfen-Classe gehören Minderjährige, denen auf den Fall ihres Wayfen-Standes, oder des Todes ihres Versorgers, ein mit vollendetem 25sten Jahre des Alters wieder aufhörende Pension versichert wird; und es ist einerley, ob Vater, Mutter oder eine andere Person der Versorger ist, mit dessen Tode die Pension ihren Anfang nimmt.

§. 92.

Die Pension fängt mit dem Todestage des Versorgers zu laufen an, und wird sogleich in dem ersten darauf folgenden Zahlungs-Termine nach Beobachtung der Vorschriften der §. §. 18. 19. & 45 ausbezahlet; sie höret entweder nach zurückgelegtem 25sten Jahre, oder auch mit dem Todestage des Pensionisten auf, wenn dieser nemlich vor dem erreichten 25sten Jahre sterben sollte. Der dem Pensionisten ausgefertigte Contract über diese Pension muß vor Ausbezahlung des letzten halben Jahres der Versorgungs-Anstalt wieder eingeliefert werden: bevor solches geschehen, wird nichts ausbezahlet.

§. 93.

Uebrigens findet auch alles dasjenige hier statt, was in dem Tit. 1. 8. 9. dieser Anordnung in Absicht der abhängenden Pensionisten, sowohl in Rücksicht des Versorgers als des Versorgten, festgesetzet worden, so wie auch kein Versorger über 60 Jahr auf Contributions-Fuß in dieser Classe angenommen werden kann.

Tit. XI.

Von der Ersparungs-Classe, als der 9ten Classe dieser Versorgungs-Anstalt.

§. 94.

Die Ersparungs-Classe dieser Versorgungs-Anstalt ist zum Nutzen geringer fleißiger Personen beyderley Geschlechts, als Dienstboten, Tagelöhner, Handarbeiter, Seeleute, ꝛc. errichtet, um ihnen Gelegenheit zu geben, auch bey Kleinigkeiten etwas zurücklegen, und ihren sauer erworbenen Noth- oder Braut-Pfenning sicher zu einigen Zinsen belegen zu können, wobey man hoffet, daß sie diese ihnen verschafte Bequemlichkeit sich zur Aufmunterung gereichen lassen mögen, um durch Fleiß und Sparsamkeit dem Staate nützlich und wichtig zu werden.

§. 95.

Derjenige, welcher in dieser Ersparungs-Classe etwas beleget, erhält darüber einen von den derzeitigen Directoren Namens der ganzen Versorgungs-Anstalt, ausgefertigten und unterzeichneten Schein, vermöge welchem ihm die Versicherung ertheilet wird, in jedem Termine dasjenige, mit einem Zuwachse billiger Zinsen, (wie nachstehende Tabelle erläutert) wieder zurück zu erhalten, was er eingeleget hat. Jedoch darf der Einsatz dieser Classe niemals mehr denn 150 mß, und nicht weniger denn 15 mß betragen.

§. 96.

Ausser dem in dem §. 30 bestimmten ein pr. Ct. von aller Einlage zu den Administrations-Kosten wird an der Versorgungs-Anstalt in dieser Classe nichts erlegt.

§. 97.

In jedem Zahlungs-Termin, kann der Einsetzer seinen eingelegten Einsatz mit den Zinsen, gegen Einlieferung seines desfalls erhaltenen Scheins zurück erhalten.

§. 98.

Mit dem Todestage des Einsetzers hören alle Zinsen auf, und dasjenige, was bey der Anstalt eingesetzet worden, wird mit den Zinsen bis an den Tag des Todes gegen Einlieferung des darüber ausgefertigten Scheins an dessen Erben ausbezahlet.

Tit. XII.

Von der Beerdigungs-Classe, als der 10ten Classe dieser Versorgungs-Anstalt.

§. 99.

Die 10te oder Beerdigungs-Classe ist solchen Personen zu Dienste errichtet, welche dafür sorgen und versichert seyn wollen, daß es bey ihrem Tode an einer bestimmten Summe zu ihrer anständigen Beerdigung nicht fehlen möge. Es wird dabey eine besondere Verwaltung erfordert.

§. 100.

Die Direction der Versorgungs-Anstalt schlägt bey der ersten Versammlung der Mitglieder dieser Classe 6 Personen vor, aus welchen sich die Mitglieder 3 erwählen, um als Vorsteher dieser Classe vorzustehen. Alle Jahr nach dem zweyten Contributions-Termine geht ein Vorsteher ab, dessen Stelle durch einen andern ersetzet werden muß, der alsdann in der zu haltenden Versammlung aus zween von der Direction der Versorgungs-Anstalt vorgeschlagenen Personen, die jedoch allemal Mitglieder dieser Classe seyn müssen, erwählet wird.

§. 101.

Der zu diesem Geschäfte erwählte Vorsteher ist bey Strafe der Ausschließung, und mit Verlust desjenigen, was er bereits an die Casse bezahlet, verbunden, sich demselben zu unterziehen, und es unentgeldlich ein Jahr lang zu verwalten, es sey dann, daß er gültige Gründe anzuführen habe, deren Entscheidung der Direction der Versorgungs-Anstalt, eventualiter einem Hochweisen Rathe, überlassen wird. Wer aber zum zweytenmal erwählet wird, dem stehet frey, es auszuschlagen.

§. 102.

Die Vorsteher dieser Beerdigungs-Classe erwählen gemeinschaftlich mit der Direction der Versorgungs-Anstalt ihren Buchhalter, mit dem sie gleichfalls über die Art, wie er die Bücher einzurichten und zu führen hat, über seine Besoldung, u. s. w. übereinkommen.

§. 103.

Während der 14 Tage der zur Einnahme festgesetzten Terminen sind die Vorsteher in denen hiernächst jedesmal öffentlich anzuzeigenden Stunden verbunden,

nebst

nebst dem Buchhalter auf dem Verwaltungs-Comtoir gegenwärtig zu seyn, um die Gelder in Empfang zu nehmen.

§. 104.

Dieser Termin ist 14 Tage vor dem jedesmaligen Einnehmungs-Termin der übrigen Classen dieser allgemeinen Versorgungs-Anstalt.

§. 105.

Die Casse ist auf dem Comtoir der allgemeinen Versorgungs-Anstalt, und die 3 Vorsteher haben jeder einen besondern Schlüssel dazu. Sie wird nach Ablauf des Termins, denen alsdann zur Annahme der andern Zahlungen auf dem Comtoir versammleten Directoren der Versorgungs-Anstalt nach der Bilanz des Buchhalters überliefert, und nur eine gewisse Summe (deren jedesmalige Bestimmung den Direktoren der Versorgungs-Anstalt anheim gestellet bleibet) zu den nothwendigen schleunigen Ausgaben darinn gelassen. Uebersteigen diese bey häufigen Todesfällen den Bestand der Casse, so müssen die Vorsteher es dem ältesten Director der Versorgungs-Anstalt anzeigen, der alsdann für augenblickliche Anschaffung des nöthigen Geldes zu sorgen hat.

§. 106.

Die Direction der Versorgungs-Anstalt quitiret den jedesmal abgehenden Vorsteher wegen der Richtigkeit seiner Verwaltung.

§. 107.

In dieser Classe werden sowohl hiesige Einwohner als auch Fremde angenommen; sie müssen sich aber gleich andern Mit-Interessenten dieser Versorgungs-Anstalt bey ihrer Aufnahme demjenigen unterziehen, was in dem Tit. I. dieser Anordnung wegen der Gesundheits-Scheine und andern Formalitäten festgesetzet und verordnet worden.

§. 108.

Die Aufnahme geschiehet von den Vorstehern dieser Classe mit Zuziehung dreyer oder mehrerer Directoren dieser Versorgungs-Anstalt, als ohne welche nichts vorgenommen werden kann. Die Receptions-Scheine werden von den Directoren der Versorgungs-Anstalt und den Vorstehern dieser Classe unterzeichnet, worinn überdem bestimmt ausgedruckt ist, was die einzutretende Person nach ihrem resp. Alter zu bezahlen, und dessen Erben nach seinem Tode zu empfangen haben.

§. 109.

Man kann sich in dieser Classe von 10 Rthlr. an bis zu 400 Rthlr., als welches die höchste zu erstehende Summa ist, einkaufen, und es stehet frey, den Capital- oder Contributions-Fuß zu erwählen, oder einige Portiones auf Capital-, andere hingegen auf Contributions-Fuß zu nehmen; jedoch können Personen über 60 Jahr nicht anders als auf Capital-Fuß angenommen werden.

§. 110.

Die Einnahme und Ausgabe dieser Classe für Hiesige und Fremde ist auf grob Hamburger Courant festgesetzt worden: andere Münzsorten werden nicht angenommen.

§. 111.

Bey den Hiesigen erfolget die Ausbezahlung der versicherten Summa vor dem Begräbniß-Tage des verstorbenen Interessenten gegen Vorzeigung des Begräbniß- und gegen Auslieferung des Receptions-Scheins.

§. 112.

Die Ausbezahlung bey Fremden, geschiehet nach Empfang der wie in andern Fällen beglaubigten Nachricht von dem Tode des Interessenten, an dessen bisher zur Bezahlung der Contributionen mit gerichtlicher Vollmacht versehenen Mandatarium, der dagegen den Receptions-Schein bey Empfang des Geldes einliefern muß.

§. 113.

Ein eintretender Interessent pränumeriret für 3 Termine zugleich, jedoch so, daß ihm das für den 2ten und 3ten Termin bezahlte Geld zu gute gerechnet wird, und er also im 2ten und 3ten Termine nichts, in dem 4ten und folgenden aber jedesmal seine bestimmte Contribution gehörig entrichtet: sollte er aber vor dieser Zeit mit Tode abgehen, so ist das für den 2ten und 3ten Termin pränumerirte an die Casse verfallen. Die Restanten werden eben so behandelt, als §. 20. bestimmet worden.

§. 114.

Die in dem §. 73. benannte Personen können auch hier nicht aufgenommen werden, und bey sich ereignenden Unglücks- und unnatürlichen Todes-Fällen ꝛc. wird es also gehalten, wie es Tit. 1. 8. 9. dieser Anordnung festgesetzet worden, dessen hieher passende Vorschriften eben so pünctlich gehalten werden müssen, als ob selbige diesem Titul wörtlich mit einverleibet wären.